

ANTRAG
ORIGINAL

der Abgeordneten Mrkvicka, Mag. Kukacka
und Genossen
betreffend Novellierung des Kraftfahrgesetzes
gemäß § 26 GOG

No. .. 353 /A
Präs.: 3. JUNI 1992
.....

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (14. KFG-Novelle):

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl.

1. Nach § 68 Abs. 1 wird eingefügt:

"(1a) Eine eingeschränkte Lenkerberechtigung für die Gruppe D (DL) ist Personen zu erteilen, die als Omnibuslenker für den Stadtverkehr ausgebildet sind (§ 120 Abs. 4) und die glaubhaft machen, daß sie

- a) drei Jahre Kraftfahrzeuge der Gruppe B gelenkt haben,
- b) für die Leistung Erster Hilfe entsprechend ausgebildet sind und
- c) eine Lenkerberechtigung der Gruppe C besitzen.

Die Lenkerberechtigung der Gruppe D ist in diesen Fällen auf den Ortslinienverkehr einzuschränken (DL). Ortslinienverkehr ist der zugelassene Verkehr auf Linien, deren Anfangs- und Endpunkte innerhalb desselben Gemeindegebietes oder innerhalb aneinandergrenzender Gemeindegebiete liegen und Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeindegebiete bestehen: als Ortslinienverkehr gilt ferner der Verkehr auf Linien, die sich auch auf nicht unmittelbar aneinandergrenzende, benachbarte Gemeinden erstrecken, wenn diese zueinander im Verhältnis von Wohngemeinden zu Betriebsgemeinden stehen. Die Bestimmungen über die Befristung

(Abs. 1) und Verlängerung (Abs. 2) gelten auch für Lenkerberechtigungen der Gruppe DL.

(1b) Aufgrund einer Lenkerberechtigung der Gruppe DL ist auf Antrag ohne weiteres Ermittlungsverfahren eine Lenkerberechtigung der Gruppe D zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er drei Jahre Omnibusse im Ortslinienverkehr gelenkt hat und wenn er die Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer abgelegt hat."

2. Im § 103 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

"Lenker, die eine Lenkerberechtigung der Gruppe DL besitzen, dürfen im Ortslinienverkehr (§ 68 Abs. 1a) erst nach einer entsprechenden Einschulung durch einen erfahrenen Lenker im Ausmaß von mindestens 14 Tagen selbständig eingesetzt werden. Diese Einschulung ist in einem Ausmaß von mindestens einem Tag auf winterlichen Fahrbahnen entlang der befahrenen Strecke zu wiederholen. Der selbständige Einsatz im Ortslinienverkehr auf winterlichen Fahrbahnen ist erst nach dieser Wiederholungseinschulung zulässig."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den gegenständlichen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen:

I Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle zum Kraftfahrgesetz soll die Lenkerberechtigung für den Ortslinienverkehr (Lenkerberechtigung DL) wieder eingeführt werden. Es handelt sich dabei um eine eingeschränkte Lenkerberechtigung DL, gegen die auch von seiten des Österreichischen Kuratoriums für Verkehrssicherheit in einer Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken geäußert werden. In Vorgesprächen zwischen den Sozialpartnern wurde ebenfalls Einigung über den vorliegenden Initiativantrag erzielt.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind keine besonderen Kosten verbunden.

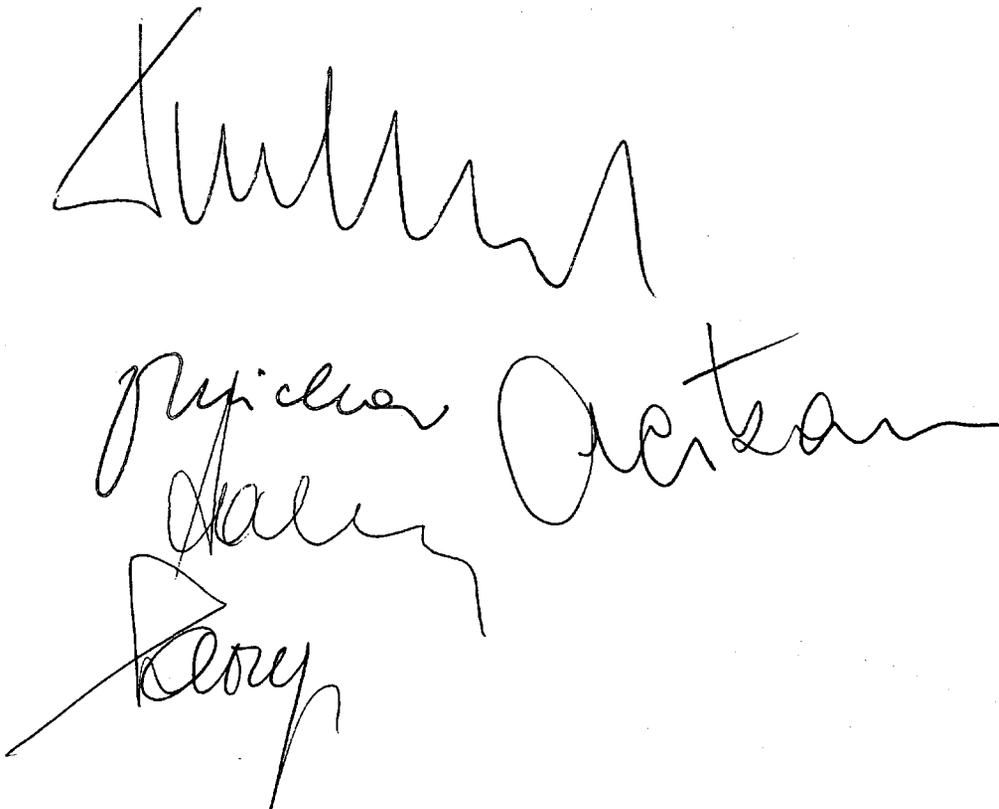
II Besonderer Teil

Zu § 68a Abs. 1a und 1b:

Als Voraussetzungen für die eingeschränkte Lenkerberechtigung DL gilt die Praxiserfahrung von drei Jahren beim Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe B, eine Lenkerberechtigung der Gruppe C sowie die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe. Die Lenkerberechtigung der Gruppe D gilt dann nur insoweit, daß damit Kraftfahrzeuge im Ortslinienverkehr gelenkt werden dürfen. Nach drei Jahren wird ohne weiteres Ermittlungsverfahren eine völlige Lenkerberechtigung der Gruppe D erteilt, sofern der Antragsteller nachweist, daß er drei Jahre Omnibusse im Ortslinienverkehr gelenkt hat und er die Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer abgelegt hat.

Zum § 103 Abs. 3:

Die Lenkerberechtigung DL darf erst erteilt werden nach einer entsprechenden Einschulung durch einen erfahrenen Lenker im Ausmaß von mindestens 14 Tagen und selbständigen Einsatz. Darüberhinaus wurde entsprechend dem Vorschlag des Kuratoriums für Verkehrssicherheit eine eigene Einschulung für winterliche Fahrbahnen vorgesehen.



The image contains three handwritten signatures in black ink. The top signature is a large, stylized cursive signature. Below it, the name 'Rudolf Ortner' is written in a similar cursive style. At the bottom, there is another signature that appears to be 'Krey'.